

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Einzelpreis 32 Cent – Jahresabonnement 12,80 Euro
zuzüglich Portokosten
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 30

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

21. August 2008

Inhalt:

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2007

Vollzug des Tierseuchengesetzes

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 568 - 31

Vollzug des Tierseuchengesetzes;

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Durchführung der Impfkampagne gegen die Blauzungenkrankheit

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Halter von Rindern haben bis spätestens 31.12.2008 alle über drei Monate alten Rinder durch einen Tierarzt gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen.
Die Grundimmunisierung der Rinder erfolgt durch eine zweimalige Impfung im Abstand von drei bis vier Wochen je Kalenderjahr (Risikoperiode).
2. Vorbehaltlich eines Widerrufs sind von der Impfpflicht ausgenommen:
 - Rinder, die in reiner Stallmast gehalten werden
 - Besamungs- oder Deckbullen von Mutterkuh- oder Weidehaltungen (sowie dafür vorgesehene männliche Kälber)
 - Tiere, die innerhalb der nächsten vier Wochen nach der Bestandsimpfung geschlachtet werden sollen
 - Tiere, bei denen eine Impfung mit einer Gefahr für Leib und Leben des Impfpersonals verbunden ist. Wird eine solche Gefahr angenommen ist das Veterinäramt des Landkreises Landsberg unter Angabe der Gründe zu verständigen
 - Tiere, bei denen blutserologisch durch eine entsprechende Laboruntersuchung Antikörper gegen BTV-8 nachgewiesen wurden (natürliche Immunität); der Nachweis muss vor Beginn der Impfkampagne erfolgt sein und zum Zeitpunkt der Impfung durch den Tierhalter in schriftlicher Form nachgewiesen werden können.
3. Tiere, die zum vorgesehenen Impftermin nicht impffähig sind, sind bei Impffähigkeit unverzüglich zu impfen.
4. Rinderbestände, denen vom Amt für Landwirtschaft noch keine zwölfstellige Registriernummer zugeteilt wurde (z.B. DE 09 181 XXX XXXX), müssen diese bei der zuständigen Außenstelle in Landsberg, Karwendelstr. 10 (Tel. 08191 / 9175-0) beantragen und diese dem Veterinäramt (Tel. 08191/129-182 oder 187) umgehend mitteilen.

5. Kosten werden für diese Allgemeinverfügung nicht erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise:

- Tierhalter, die entgegen § 4 Abs. 1a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfungs- Durchführungsverordnung ein dort genanntes Tier nicht impfen lassen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
- Mastrinder in reiner Stallmast sind vorläufig von der Impfpflicht ausgenommen.
- Eine Anfechtung dieser Verfügung hat gem. § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes keine aufschiebende Wirkung.
- Nach § 69 Abs. 1 Nr. 1d Tierseuchengesetz kann Betrieben, die nicht geimpft haben, bei einem Ausbruch der Blauzungenkrankheit die Entschädigung versagt werden.
- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann eingesehen werden zu den üblichen Öffnungszeiten im Dienstgebäude des Landratsamt Landsberg am Lech, von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech, Zimmer 104

Landsberg am Lech, 12.08.2008

Kastner
RR'in

Az. 130 - 34

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2007

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat als Ergänzung zu dem Statistischen Bericht A I 1 - vj 4/07 ein Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2007 übersandt.


Bei der Bekanntgabe bitten wir hervorzuheben, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2007 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Finanzausgleichsänderungs-

gesetzes 2008 vom 23. April 2008 (GVBl S. 136, BayRS 605-1-F, 605-10-F), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen (Kopfbeträge) nach Art. 7 und 9 FAG sowie der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG für das Haushaltsjahr 2009 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

09181000 Landkreis Landsberg am Lech Oberbayern		
Gemeinde		Einwohner insgesamt
09181111	Apfeldorf	1 060
09181113	Denklingen	2 475
09181114	Dießen a. Ammersee, Markt	10 154
09181115	Eching a. Ammersee	1 625
09181116	Egling a. d. Paar	2 238
09181118	Eresing	1 794
09181120	Finning	1 685
09181121	Fuchstal	3 443
09181122	Geltendorf	5 604
09181123	Greifenberg	2 083
09181124	Hofstetten	1 775
09181126	Hurlach	1 606
09181127	Igling	2 398
09181128	Kaufering	9 905
09181129	Kinsau	1 026
09181130	Landsberg a. Lech, Stadt	27 568
09181131	Obermeitingen	1 562
09181132	Penzing	3 693
09181134	Prittriching	2 391
09181141	Pürggen	3 241
09181135	Reichling	1 621
09181137	Rott	1 505
09181138	Scheuring	1 811
09181139	Schondorf a. Ammersee	3 900
09181140	Schwifting	900
09181142	Thaining	927
09181143	Unterdießen	1 360
09181144	Utting a. Ammersee	4 161
09181133	Vilgertshofen	2 489
09181145	Weil	3 675
09181146	Windach	3 636
zusammen		113.311

Landsberg am Lech, den 21. August 2008

Landratsamt:


P. Ditsch
stellvertr. Landrat